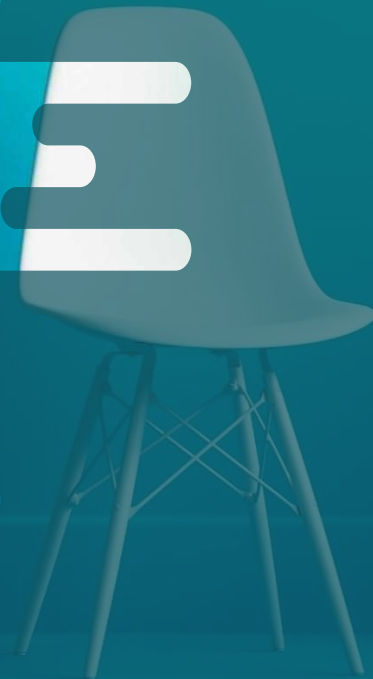
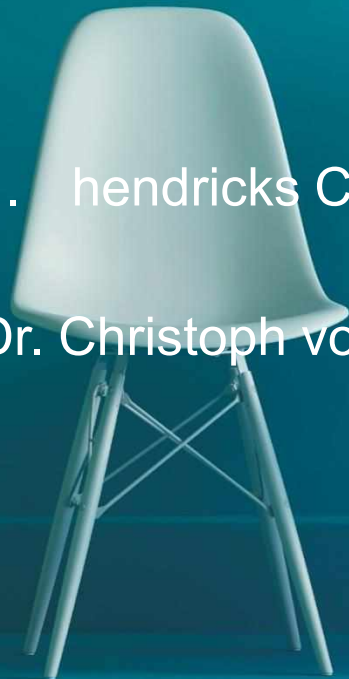


# Compliance zwischen Legalitätspflicht und Business Judgment Rule

1. hendricks Compliance Day – 20. Mai 2020

Dr. Christoph von Eiff



# Legalitätspflicht/-kontrollpflicht

## Legalitätspflicht

- Pflicht der Entscheidungsträger, ihre organschaftliche Tätigkeit im Einklang mit dem geltenden Recht auszuüben
  - Auch ausländisches Recht, soweit anwendbar

## Legalitätskontrollpflicht

- Pflicht der Entscheidungsträger, für die Einhaltung des Rechts durch Dritte, namentlich durch Unternehmensangehörige, zu sorgen
  - Insbesondere Einhaltung der an die Gesellschaft als juristische Person adressierten Gesetzesnormen
  - Die Legalitätspflicht der Leitungsorgane erschöpft sich **nicht** in eigener Rechtstreue

# Compliance und Compliance Management System

## Compliance

---

- Bedeutet im engeren Sinn die Einhaltung von Gesetz und Recht (inklusive interner Richtlinien) durch das Unternehmen und seine Mitarbeiter

## Compliance Management System ("CMS")

---

- Maßnahmen eines Unternehmens, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen
- Tatsächliche Einhaltung und Durchsetzung des Legalitätsprinzips

# Business Judgment Rule

## Gesetzliche Verankerung: § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG

---

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. **Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. [ ... ]**
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet [ ... ]

# Business Judgment Rule

## Einzelheiten

---

- Organhaftung ist keine Erfolgshaftung, sondern eine Haftung für sorgfaltswidriges Verhalten
  - Handlungsspielraum bei unternehmerischen Entscheidungen
  - Nicht auf Aktienrecht beschränkt, sondern Leitbildfunktion auch für andere Rechtsformen
- BJR als "sicherer Hafen"
  - Dogmatische Einzelheiten umstr.
- Nicht anwendbar u.a. bei
  - gebundenen Entscheidungen (, da keine unternehmerische Entscheidung)
    - daher nur rechtmäßige unternehmerische Entscheidungen (wg. Legalitätspflicht).

# "Siemens/Neubürger-Entscheidung" – LG München

- **Im Rahmen seiner Legalitätspflicht** hat ein Vorstandsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen an Amtsträger eines ausländischen Staates oder an ausländische Privatpersonen erfolgen. **Seiner Organisationspflicht genügt ein Vorstandsmitglied bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet.** Entscheidend für den Umfang im Einzelnen sind dabei Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz wie auch Verdachtsfälle aus der Vergangenheit.

Haftungsbegründende Pflichtverletzung:  
**Unterlassen der erforderlichen Einrichtung eines CMS**

*Einhaltung des Legalitätsprinzips und demgemäß die Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems gehört zur Gesamtverantwortung des Vorstands*

# Stets Pflicht zur Einrichtung eines CMS?

## Differenzierung

---

- Pflicht zur Einrichtung eines Compliance Management System (CMS):
  - Streitig, ob allgemeine Sorgfaltspflicht stets Einrichtung eines CMS erfordert
  - Jedenfalls ist Geschäftsleitung verpflichtet, erforderliche und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um drohende Schäden zu erkennen und abzuwenden
    - Praxisrelevante Risikobereiche u.a.: Kartell- und Korruptionsstrafrecht, Steuerrecht, Umweltrecht, Produkthaftungsrecht, zunehmend Datenschutz
  - "Relative / grundsätzliche Compliance-Pflicht"
  
- Bei Entscheidung über konkrete Compliance-Maßnahmen Organisationsermessen
  - Bei konkreter Einrichtungs- und Ausgestaltungsentscheidung Schutz der **BJR** (insoweit u.a. sorgfältige Risikoanalyse relevant)
  - Eine Einschränkung kann z.B. aus Historie oder Branchenstandards folgen

# Mögliche Folgen eines unzureichenden CMS

Folgen für Organmitglieder	Folgen für das Unternehmen
<p>Schadensersatzansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umkehr Beweislast</li> <li>• Pflicht des AR, das Bestehen und die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen zu prüfen und grds. zu verfolgen.</li> <li>• Abberufung bzw. Kündigung des Anstellungsvertrages</li> </ul>	<p>Schadensersatzansprüche von Dritten</p>
<p>Bußgelder und Geldstrafen</p>	<p>Bußgelder und Geldstrafen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen</li> </ul>
<p>Reputationsverlust</p>	<p>Reputationsverlust</p>
<p>Gegebenenfalls strafrechtliche Verantwortung</p>	<p>Hoher personeller und finanzieller Aufwand zur Aufklärung von Verdachtsmomenten</p>

- Pflicht zur Durchführung von Internal Investigation



# Empfehlungen / Ausblick

- Entwicklungen beobachten und CMS regelmäßig überprüfen/weiterentwickeln
- Nachhaltigkeit / ESG-Compliance wird ein zunehmend wichtiger Aspekt von Compliance werden:
  - Heute (nur) Soffrisiko?
  - Zukünftig Bestandsrisiko?

# Q & A

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christoph von Eiff, EMBA

Partner, Rechtsanwalt

Corporate / M&A

[christoph.voneiff@cms-hs.com](mailto:christoph.voneiff@cms-hs.com)

[in https://www.linkedin.com/in/christoph-von-eiff-613bb48b](https://www.linkedin.com/in/christoph-von-eiff-613bb48b)